

Es folgt nunmehr noch der Hauptgegenstand unserer Tagesordnung, nämlich der mündliche Vortrag des dritten Ausschusses über das Gewerbe- und Personalsteuergesetz. Meine Herren, erwähnen will ich nur noch, es ist wohl eine natürliche Folge des bei Beginn der Sitzung gefaßten Beschlusses, daß der Bericht nicht sogleich im ganzen Zusammenhange, sondern Punkt für Punkt vorgetragen und bei jedem einzelnen Punkte über die Thunlichkeit sofortiger Berathung Beschluß gefaßt werde.

Berichterstatter Abg. D. Hülße: Unmittelbar nach Empfang der Protocolle über die in der ersten Kammer wegen des Gewerbe- und Personalsteuergesetzes gefaßten Beschlüsse hat der dritte Ausschuss der zweiten Kammer über die zwischen der ersten und zweiten Kammer bei diesem Gegenstande noch obwaltenden Differenzen und von der ersten Kammer berathenen Petitionen Berathung gehalten und beschlossen, hierüber, da der Gegenstand die größte Beschleunigung erheischt und die Mehrzahl der Differenzpunkte von verhältnißmäßig geringer Bedeutung ist, der Kammer mündlich Bericht zu erstatten. Ad §. 11. Dieser Paragraph ist zwar von der ersten Kammer in derselben Fassung, wie von der zweiten Kammer angenommen worden, doch ist bei demselben zweier Petitionen Erwähnung zu thun, nämlich des Landesculturrathes, welcher beantragt, 1) daß von der in §. 11 sub A. und B. bestimmten Gewerbesteuer alle diejenigen Branntweinbrenner und Brauer befreit bleiben mögen, welche nur die selbst erbauten Erzeugnisse verwerthen, und der Fleischerinnung zu Dresden, Friedrich Grund und Genossen, welche unter Geltendmachung der im Berichte der ersten Kammer Seite 326 ausführlich mitgetheilten Gründe das Gesuch stellt: „2) die Bestimmungen in Bezug auf die Bankschlächter einer Revision zu unterwerfen, den bisherigen Ansatze ihrer Gewerbesteuer herabzusetzen und die Fleischer der größeren und Mittelstädte den ohnehin in vieler anderer Hinsicht bevorzugten Meistern kleiner Städte und des platten Landes in Betreff der Besteuerung wenigstens gleichzustellen“, von welchen beiden die erste Kammer beschlossen hat, sie auf sich beruhen zu lassen. Auch dem Ausschusse der zweiten Kammer erscheint die unter Nr. 1 beantragte Ausnahme unstatthaft, und was Nr. 2 anlangt, so stimmt er den Ansichten des Ausschusses der ersten Kammer, welche derselbe S. 327 entwickelt hat, bei, und kann sich um so eher bei dem Beschlusse der ersten Kammer beruhigen, als einer Erklärung des Herrn Regierungskommissars in jener Kammer zufolge die Gewerbesteuer der Fleischer nur nach Höhe der von ihnen erlegten ordentlichen, nicht aber unter Zuschlag der etwa zu bestimmenden außerordentlichen Schlachtsteuer erhoben werden soll. Er schlägt daher auch der Kammer vor, im Anschlusse an den Beschluß der ersten Kammer die Petition des Landesculturrathes in Bezug auf den oben angeführten Punkt 1 und die Petition der Fleischerinnung zu Dresden auf sich beruhen zu lassen.

Präsident Cuno: Meine Herren, erachten Sie diesen Theil des vorgetragenen schriftlichen Berichtes für einen sol-

chen, dessen Erledigung sogleich stattfinden kann? — Einstimmig Ja.

Präsident Cuno: Somit ist die Debatte über diesen Punkt eröffnet. Es scheint nicht, daß sich Jemand dabei zu betheligen beabsichtigt. Es handelt sich um die Entschliebung über zwei Petitionen, die eine des Landesculturrathes, die andere der Fleischerinnung zu Dresden. Die Tendenz beider Petitionen ist im Berichte näher bezeichnet worden. Ihr Ausschuss rath Ihnen an, beide Petitionen in Anschlusse an den Beschluß der ersten Kammer auf sich beruhen zu lassen. Pflichten Sie hierin Ihrem Ausschusse bei? — Einstimmig Ja.

Berichterstatter Abg. D. Hülße: Ad §. 13. Nachdem bereits früher in der zweiten Kammer der erste Punkt unter A., die Besteuerung des Zinsesz vom Betriebscapitale, abgelehnt worden war, ein Beschluß, welchem die erste Kammer einstimmig beitrug, ist nun auch von letzterer die unter A. Nr. 2 der Vorlage aufgeführte Besteuerung der Arbeits-, Verwaltungs- und Beaufsichtigungsrente einstimmig abgelehnt und unter Nr. 3 außer den von der zweiten Kammer beschlossenen Auslassungen auch noch die Auslassung des Wortes „Sagd“ gegen eine Stimme beschlossen, sowie einstimmig für angemessen erachtet worden, hinter dem Worte „übersteigen“ im Punkte 3 die Worte einzusetzen: „(vergl. §. 24, 2 des Gesetzes vom 24. December 1845).“ — Es ist hierbei darauf aufmerksam zu machen, daß es sich in §. 13, über den man eine sehr ausführliche Debatte in der Kammer geführt hat, zunächst um die Besteuerung des landwirthschaftlichen Gewerbes handelte; daß der erste Punkt, der die Heranziehung der Zinsen vom Betriebscapitale betrifft, von uns abgelehnt wurde; der zweite Punkt, welcher die Besteuerung der Verwaltungs- und Beaufsichtigungsrente betrifft, von uns mit sehr geringer Majorität angenommen, in der ersten Kammer aber einstimmig abgelehnt worden ist; und was den dritten Punkt anlangt, nämlich die Heranziehung der landwirthschaftlichen Nebengewerbe und Betriebszweige, daß wir hier bei den einzelnen Gewerbezweigen weggelassen haben das Wort „Obstnuzung“ und „Bienenzucht“ und daß die erste Kammer auch noch das Wort „Sagd“ weggelassen hat. Kann nun der Ausschuss auch jetzt noch nicht die von ihm in seinem ersten Berichte ausführlich dargelegten Ansichten, welche ihn veranlaßten, der Kammer die Annahme von Punkt 1 und 2 anzuempfehlen, vom principiellen Standpunkte aus als falsch bezeichnen, so hat sich doch die Lage der Sache durch Abwerfung von Punkt 1 jetzt so verändert, daß durch Beibehaltung von Punkt 2, welchen die zweite Kammer bei erster Berathung nur mit 36 gegen 31 Stimmen annahm, vorzugsweise nur die kleinen Grundbesitzer getroffen, die Wohlhabendern und Reichern dagegen mit wenig Ausnahmen von der Gewerbesteuer frei gelassen werden würden; er kann deshalb der Kammer auch nur anrathen, dem Beschlusse der ersten Kammer zu folgen und Punkt 2 gleichfalls in Wegfall zu bringen.“

Präsident Cuno: Würde der Herr Berichterstatter nicht